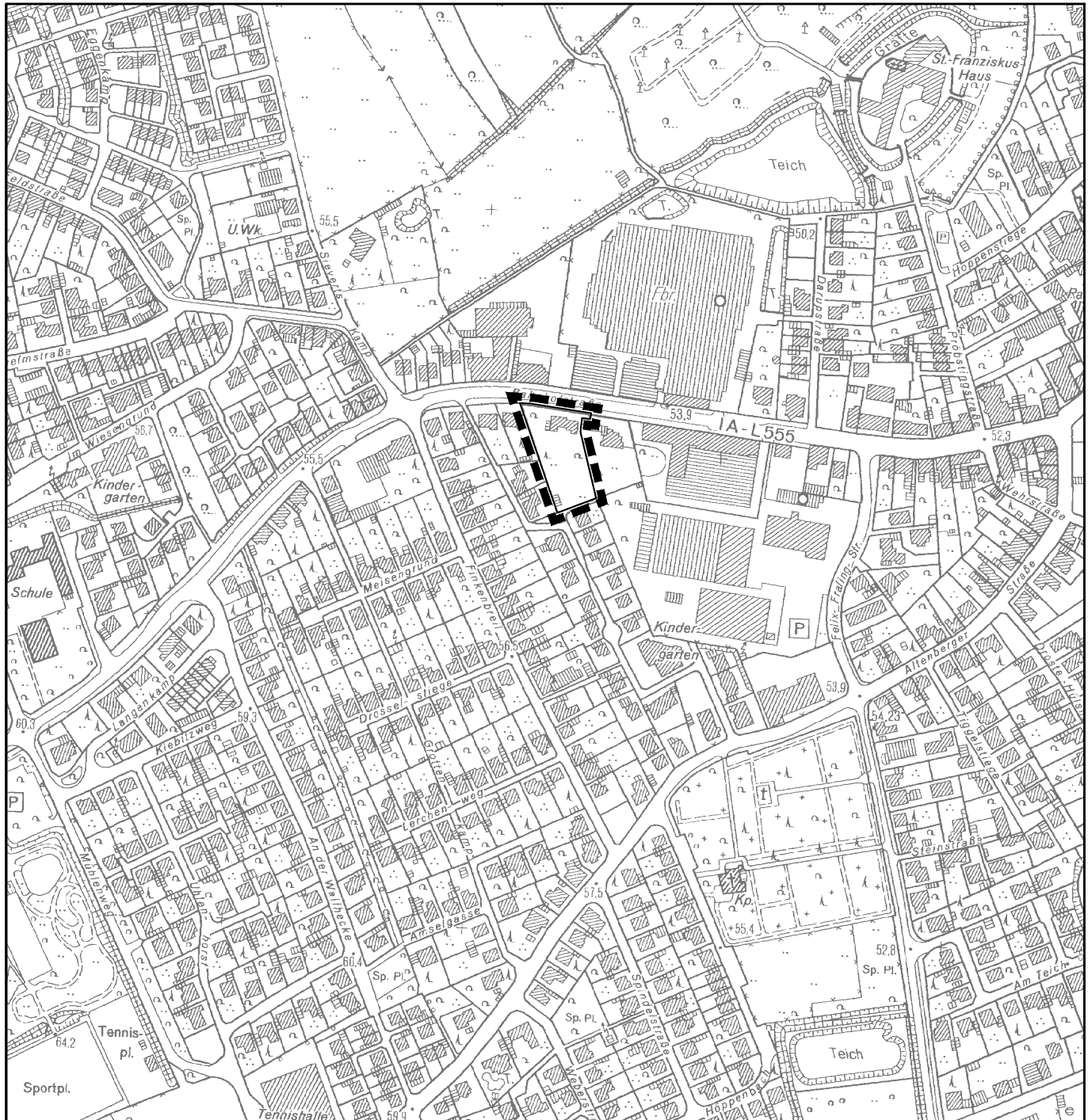


Gemeinde Nordwalde

Bebauungsplan Nr. 35 "Fraling" - 1. Änderung

Artenschutzprüfung Stufe I



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org

pbh 
PLANUNGSBÜRO HAHM

Artenschutzprüfung Stufe I
zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 „Fraling“
in der Gemeinde Nordwalde

bearbeitet für:



Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

Fassung, 26.11.2018

B. Eng. Marius Holtkamp
Dr. Johannes Melter

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	7
4	Planung	12
5	Wirkfaktoren	13
6	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	14
6.1	Vögel.....	14
6.2	Fledermäuse	18
6.3	Amphibien	19
6.4	Reptilien.....	20
7	Artenschutzrechtliche Bewertung.....	21
8	Planungshinweise.....	24
9	Zusammenfassung.....	26
10	Literatur	27

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nordwalde (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) plant für eine etwa 0,34 Hektar große Fläche im Gemeindezentrum die 1. Änderung des Bebauungsplans (BP) Nr. 35 „Fraling“. In diesem Zusammenhang werden die allgemeinrechtlichen Voraussetzungen für den Bau zusätzlicher Wohneinheiten geschaffen.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV 2017).

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt.

Hiermit wird die Artenschutzprüfung Stufe I vorgelegt; dabei wird auch das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmeveraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt (MKULNV 2017): In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das ungefähr 0,34 Hektar große Plangebiet liegt im Zentrum der Gemeinde Nordwalde im Kreis Steinfurt (s. Abb. 1 und 2) auf ca. 55 m üNN. Nach Norden hin wird es durch die Bahnhofstraße (Hauptverkehrsstraße durch die Gemeinde Nordwalde) begrenzt, im Osten grenzt ein weiteres Privatgrundstück an, welches wiederum direkt an ein Gewerbegebiet mit Einzelhandel angrenzt. An den westlichen Rand des Plangebietes grenzt ebenfalls ein Privatgrundstück, welches wiederum an die Camille-Leclaire-Straße angrenzt.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot eingekreist) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2018)



Abbildung 2: Plangebiet (rot umrandet) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2018)

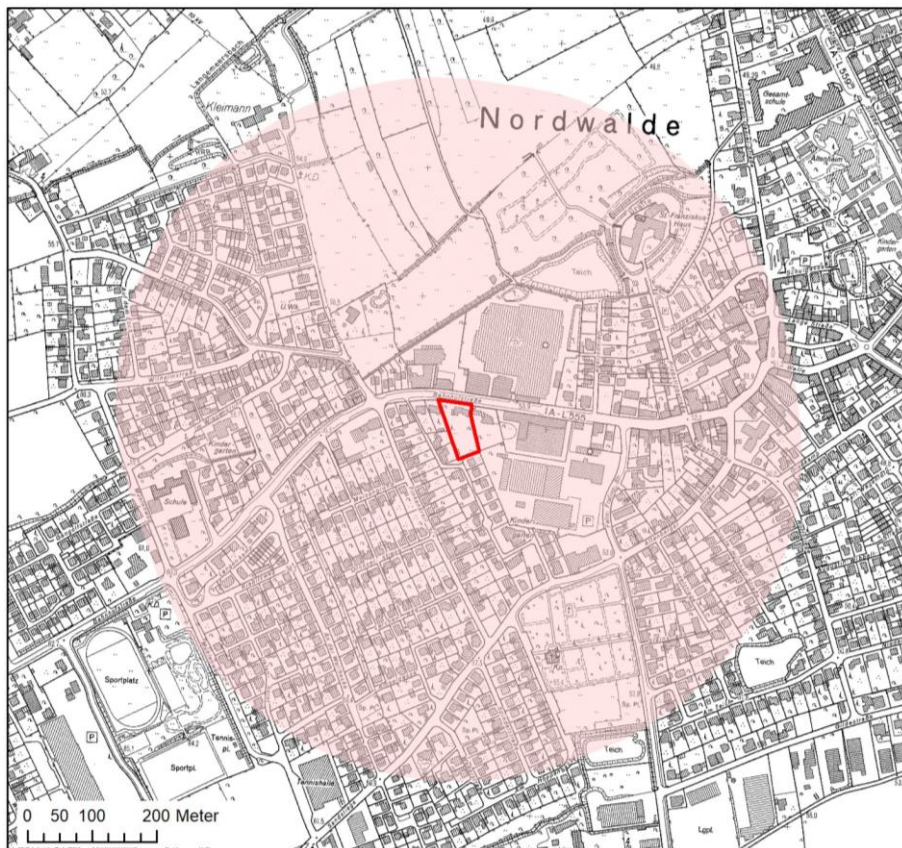


Abbildung 3: Umfeld von ca. 500 m um das Plangebiet (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2018)

Zur Bewertung der Habitatstrukturen erfolgte am 13.11.2018 eine Begehung des Plangebietes. Das Plangebiet wird durch einen ausgedehnten Garten mit dominierender Grünfläche (Rasenfläche) geprägt, welche von dichten Gehölzstrukturen umgeben ist. Im östlichen Teil des Grundstückes befinden sich drei hochstämmige Stieleichen (*Quercus robur*), welche aber im Rahmen der Planung und Durchführung der Neubebauung nicht gefällt werden sollen. Im nördlichen und östlichen Teil befindet sich dichtes niedrigwüchsiges Buschwerk. Ein Gartenteich von ca. 15 m² befindet sich in Südausrichtung des Grundstückes (s. Abb. 4,5,6).



Abbildung 4: hochstämmige Stieleichen am östlichen Rand des Plangebiets



Abbildung 5: dichte Gehölzstrukturen am westlichen Rand

Das weitere Umfeld des Plangebietes (etwa 500 m) wird geprägt durch andere anthropogene Nutzungen (s. Abb. 1,2,3):

Nach Norden stellt die „Bahnhofstraße“ eine markante Grenze und ökologische Grenzlinie dar. Nördlich schließen sich Siedlungsflächen an. Dahinter befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, ausgeprägte, lineare Heckenstrukturen und ein Laubwald, welcher vom Kirchlarchbach durchflossen wird.

In unmittelbarer Nähe Richtung Osten befindet sich ein Gewerbegebiet.

In südliche und westliche Richtung ist das Plangebiet von Siedlungsflächen umgeben.



Abbildung 6: kleiner Gartenteich (mit Laubnetz abgedeckt)

4 Planung

Ersten Planungsüberlegungen, die vor Beginn der Bauleitplanung skizziert wurden, kann entnommen werden, dass ein Großteil des Plangebietes für den Bau von neuen Wohneinheiten in Anspruch genommen werden sollen. Die hochstämmigen Gehölzstrukturen (Stieleichen) im östlichen Bereich des Plangebiets bleiben danach erhalten. Es wird wahrscheinlich zur Fällung von wenigen Gehölzen im Plangebiet kommen. Die Bauentwürfe 1 und 2 (s. Abb. 7 und 8) stellen eine mögliche Änderung des Plangebietes dar.

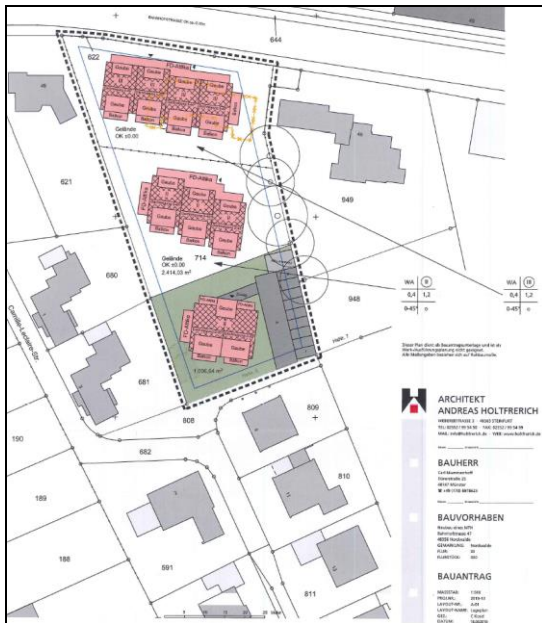


Abbildung 7: Bauentwurf 1

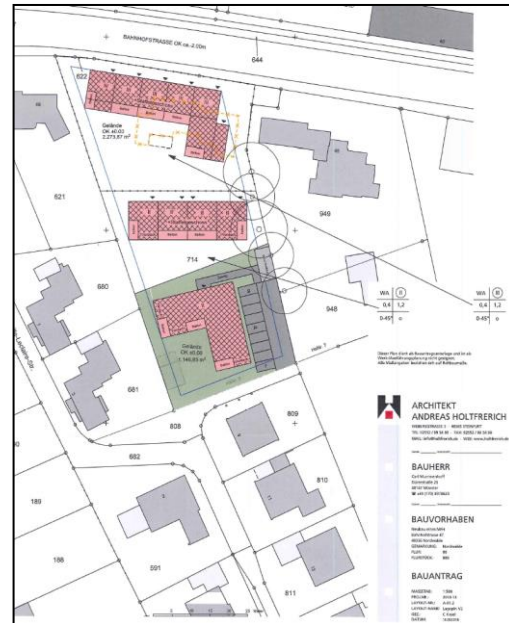


Abbildung 8: Bauentwurf 2

5 Wirkfaktoren

Das Gebiet ist durch eine direkt angrenzende Straße und dem umliegenden Siedlungsbereich als Lebensraum für Tiere schon erheblich vorbelastet. Durch die Planung sind folgende, weitere Wirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Änderung des BP Nr. 35 „Fraling“ kommt es zu Bautätigkeiten (Bau neuer Wohngebäude und Baumfällungen) im Plangebiet. Dadurch kann es durch den Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren während der Brutzeit kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder Jungvögel getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Zudem sind dauerhafte Licht- und Lärmemissionen zu erwarten. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Vögel und Fledermäuse kommen. Es geht ein Großteil der Grünlandfläche (Nahrungshabitat: Insekten; Bodenstrukturen) verloren. Zudem kann es zu Veränderungen im Kleinklima kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet stark zunehmen. Da das Plangebiet an Siedlungen sowie an eine größere Straße grenzt, gibt es allerdings bereits Vorbelastungen. Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben. Insgesamt ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten wahrscheinlich aber nur von geringer Bedeutung.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird das weitere Umfeld des Plangebietes (bis etwa 500 m) in die Betrachtung einbezogen (s. Abb. 3).

6 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Rahmen einer ASP I sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich (MKULNV 2017). Für die Erstellung der ASP wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, um eine Vorprüfung mit Ortskenntnissen durchführen zu können. Bei einer Begehung am 13.11.2018 wurde das Plangebiet und das Umfeld auf seine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erhebt, die Daten aber wichtige Grundlagen liefern.

Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500 m Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) berücksichtigt.

6.1 Vögel

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten aus der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt 3910, Quadrant 2 sind in Tabelle 1 dargestellt.

Arten, die aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Habitats und Biotopstrukturen und der Lebensraumansprüche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen können, wurden nicht berücksichtigt.

Bei der Biologischen Station Kreis Steinfurt und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Kreis Steinfurt lagen keine Daten vor (Information vom 06.11.2018).

Bei den eigenen Erfassungen konnten keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten festgestellt werden.

Das nach der Datenbank des LANUV mögliche Artenspektrum (s. Tab. 1) wird im Folgenden noch näher analysiert.

Tabelle 1: Potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV NRW 2018)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EZ ATL	KlGehoe	oVeg	Gaert	Gebaeu
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV	G-	(FoRu), Na		Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV	G	(FoRu), Na		Na	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV	U	FoRu			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV	U	Na		Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV	G-	(FoRu)		(FoRu)	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV	G	(FoRu)			
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV	U-	Na		(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV	U			Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV	U	Na		Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV	G	(Na)			
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV	G	(FoRu)		Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV	U	(Na)		Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV	G	FoRu!		FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV	U	(Na)		Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV	S			(FoRu)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV	G	Na		Na	FoRu!
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV	G	Na		Na	FoRu!

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Status:

BV: potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000), BV-Atlas: Daten aus GRÜNEBERG et al. 2013

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region); S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig

Lebensräume: KlGehoe = Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, oVeg = vegetationsfreie Biotope, Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = Gebäude

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39102?stillg=1&kl_geh_oel=1&oveg=1&gaert=1&gebau=1; letzte Datenabfrage am 12.11.2018

Greifvögel: Die Arten Habicht, Sperber, Mäusebussard und Turmfalke finden im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten. Bei der Begehung wurden die Arten nicht festgestellt und es fanden sich keine Hinweise auf Brutvorkommen im nahen Umfeld. Im weiteren Umfeld könnten diese Arten aber als Brutvögel auftreten.

Als Nahrungshabitat ist das Gebiet wenig attraktiv, von den nahen Straßen geht sogar ein Gefahrenpotenzial aus. Angesichts der Kleinflächigkeit und der Lage stellt das Plangebiet sicher kein essentielles Nahrungsgebiet für die Arten dar. Im Umfeld finden die Greifvögel günstigere und größere Nahrungsflächen (Abb. 1 und 3).

Beeinträchtigungen der Vorkommen sind somit nicht zu erwarten.

Rebhuhn: Die Art besiedelt v. a. die offene Feldflur. Vorkommen der Art im Umfeld des Plangebietes sind nicht bekannt und angesichts des Plangebiets im Zentrum der Gemeinde Nordwalde und der Nähe zu den Straßen sehr unwahrscheinlich.

Kuckuck: Die Art brütet nicht selbst, sondern nutzt Wirtsvögel. Potenzielle Wirtsvögel treten auf der Planfläche aber nicht auf (s. u.); von einer Betroffenheit möglicherweise im Umfeld auftretender Kuckucke ist durch die Planung nicht auszugehen.

Waldkauz/Waldohreule/Steinkauz/Schleiereule: Diese Arten finden im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten.

Im nord- bis nordöstlichen Umfeld könnten diese Eulenarten (die sich z. T. gegenseitig ausschließen und zudem die Nähe von Uhus meiden) als Brutvögel vorkommen. Diese potenziellen Brutplätze werden von der Planung nicht tangiert.

Angesichts der Kleinflächigkeit ist das Plangebiet für mögliche Vorkommen im weiteren Umfeld sicher kein essentielles Nahrungshabitat (die angrenzenden Straßen stellen zudem für Arten ein Gefahrenpotenzial dar). Im Umfeld finden diese Arten günstigere und größere Nahrungsflächen (s. Abb 1 und 3).

Schwarzspecht: Diese Art bewohnt große alte, totholzreiche Buchenmischwälder, ist aber auch in Kiefernwäldern zu finden. Aufgrund der Lebensraumaustattung, Lage und Größe des Plangebiets kann ein Schwarzspechtvorkommen ausgeschlossen werden. Potentielle Habitate im Umfeld der Planung werden nicht tangiert.

Kleinspecht: Diese Art besiedelt alte Laubwälder, aber auch Parks, Auwälder und große Gärten, meist in Wassernähe. Vorkommen dieser Art in der Umgebung sind nicht bekannt und aufgrund der Lage des Plangebiets inmitten des Ortszentrums auch nicht zu erwarten. Im weiteren Umfeld in nördliche Richtung könnten sich bessere Nahrungshabitate für diese Art befinden. Aufgrund der höheren Distanz und der Straße als Barrierewirkung kann eine räumlich-funktionale Beziehung zum Plangebiet jedoch ausgeschlossen werden.

Mehl- und Rauchschnalbe: Beide Arten sind Gebäudebrüter; im Plangebiet konnten keine Hinweise auf mögliche Bruten (z.B. Nester an Hauswänden) erfasst werden. Mögliche Brutvorkommen im Umfeld werden von der Planung nicht tangiert. Angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes und dem Fehlen nutzbarer Flächen im Umfeld des Plangebietes ist nicht davon auszugehen, dass es sich um eine essentielle Nahrungsfläche für mögliche Brutvorkommen des Umfeldes handeln könnte.

Baumpieper: Die Art findet im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten. Angesichts der fehlenden Waldsäume und der Nähe zu den Straßen ist ein Brutvorkommen nicht wahrscheinlich. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass es sich beim Plangebiet um essentielle Nahrungsflächen für mögliche Brutvorkommen des Umfeldes handeln könnte. Weiter entfernt liegende potenzielle Vorkommen werden nicht beeinträchtigt.

Nachtigall: Die Art nutzt bevorzugt unterholzreiche, feuchte Laubmischwälder und findet im Plangebiet und im nahen Umfeld keine Brutmöglichkeiten. Potenzielle Brutvorkommen im weiteren Umfeld werden von der Planung nicht tangiert und somit beeinträchtigt.

Feldsperling: Die Art brütet in halb-offenen Gehölzlandschaften, oft auch in anthropogen geformten Habitaten (Gärten etc.) in Höhlen. Die Art nutzt zur Nahrungssuche auch z. B. Siedlungsflächen.

Feldsperlinge konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden; im Umfeld sind Bruten z. B. an den Gebäuden möglich und werden nicht beeinträchtigt.

Es ist nicht davon auszugehen, dass es sich beim Plangebiet um eine essentielle Nahrungsfläche für mögliche Brutvorkommen des Umfeldes handeln könnte. Im Umfeld findet die Art weiterhin geeignete Nahrungsflächen.

Im Plangebiet könnten weitere ungefährdete und nicht planungsrelevante Arten auftreten, bei denen es sich im weitesten Sinne um Ubiquisten handelt.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel keinen bedeutenden Lebensraum dar. Die naturschutzfachlich bedeutsameren hochstämmigen Eichen bleiben erhalten. Somit hat das Plangebiet nur wenig Potenzial, Baum-, Gebüsch- oder Höhlenbrütern als Fortpflanzungsstätte zu dienen. Durch die angrenzende Straße ist das Gebiet zudem für empfindliche Arten vorbelastet. Im weiteren Umfeld finden sich Gehölzstrukturen, die ein größeres Potenzial als Bruthabitat aufweisen. Diese werden aber nicht von der Planung beeinträchtigt. Auch für Bodenbrüter stellt das Plangebiet aufgrund der Nähe zur Siedlung und Straßen kein geeignetes Bruthabitat dar.

Für Arten des Offenlandes ist das Plangebiet angesichts der Kleinflächigkeit und der umgebenden Siedlungen, Straßen und Feldgehölze kein geeignetes Bruthabitat.

Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist für mehrere Vogelarten denkbar; angesichts der Kleinflächigkeit des Plangebietes und alternativ nutzbarer Flächen im Umfeld (s. Abb. 1,2,3) ist das Gebiet sicher für die Arten kein essentielles Nahrungshabitat.

Das Ergebnis der Bewertung wird zusammenfassend in Tabelle 2 aufgelistet. Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

Tabelle 2: Potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten und Bewertung

Art (wissensch.)	Art	FoRu		Na	Wirkfaktoren Analyse	ASP II
		Plan	Umfeld			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	nein	pot.	n.e.	nein	nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	nein	pot.	n.e.	nein	nein
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	nein	pot.	nein	nein	nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	nein	pot.	nein	nein	nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	nein	pot.	nein	nein	nein
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	nein	pot.	nein	nein	nein
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	nein	pot.	n.e.	nein	nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	nein	pot.	n.e.	nein	nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	nein	pot.	nein	nein	nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	nein	pot.	nein	nein	nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	nein	pot.	n.e.	nein	nein
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	nein	pot.	n.e.	nein	nein
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	nein	pot.	n.e.	nein	nein
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	nein	nein	nein	nein	nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	nein	pot.	n.e.	nein	nein
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	nein	pot.	nein	nein	nein

Erläuterungen zu Tabelle 2:

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Plangebiet/Umfeld) , Na = Nahrungsgebiete (pot. = potenziell vorkommend, n.e. = nicht essentielles Nahrungsgebiet)

Wirkfaktoren Analyse: Betroffenheiten ja/nein

ASP II: Erfordernis einer ASP II: ja/nein

6.2 Fledermäuse

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3910, Quadrant 2) und sind in Tabelle 3 dargestellt. Beim Kreis Steinfurt und der Biologischen Station Kreis Steinfurt liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

Tab. 3: Potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (LANUV NRW 2014, 2018, Nachweise ab 2000)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ ATL	KlGehoeI	oVeg	Gaert	Gebaeu
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G-	Na		Na	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	G	Na		Na	FoRu
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Na		(Na)	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na		Na	(FoRu)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	(Na)	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na		Na	FoRu!
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	FoRu, Na		Na	FoRu

Erläuterungen zu Tabelle 3:

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region), U = ungünstig/unzureichend, G = günstig
Lebensräume: KlGehoe = Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, oVeg = vegetationsfreie Biotope, Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = Gebäude
FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39102?stillg=1&kl_gehoel=1&oveg=1&gaert=1&gebaeu=1; letzte Datenabfrage am 19.11.2018

Im Plangebiet sind keine Höhlenbäume vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Das bestehende Gebäude könnte von Zwergfledermäusen genutzt werden. Möglicherweise suchen Fledermäuse, die ihre Quartiere in der Umgebung haben, das Plangebiet zur Nahrungssuche auf. Durch die Straße im Norden ist das Gebiet allerdings schon erheblich beeinträchtigt. Es sind hier auch Einschränkungen der Nahrungsgebietenfunktion durch die Bebauung möglich. Das Plangebiet ist aber mit hoher Wahrscheinlichkeit für diese Arten kein essentielles Nahrungshabitat; im weiteren Umfeld stehen geeignete Flächen zur Verfügung (s. Abb. 1 und 3). Wird das Gebäude im Zuge der Planung abgerissen, sollte ein Fledermausexperte das Gebäude auf Vorkommen von Zwergfledermäusen untersuchen.

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

6.3 Amphibien

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3910, Quadrant 2) und sind in Tabelle 4 dargestellt. Beim Kreis Steinfurt und der Biologischen Station Kreis Steinfurt liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

Tabelle 4: Potenziell im Plangebiet vorkommende Amphibienarten (LANUV NRW 2018, Nachweise ab 2000)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ ATL	KlGehoe	oVeg	Gaert	Gebaeu
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U	Ru!		(FoRu)	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	G	(Ru)		(Ru)	

Erläuterungen zu Tabelle 4:

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region), U = ungünstig/unzureichend, G = günstig
Lebensräume: KlGehoe = Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, oVeg = vegetationsfreie Biotope, Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = Gebäude
FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39102?stillg=1&kl_gehoel=1&oveg=1&gaert=1&gebaeu=1; letzte Datenabfrage am 19.11.2018

Im Plangebiet befindet sich ein kleiner Privatteich, der möglicherweise Amphibienarten (Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte und Grasfrosch) als Reproduktionsstätte dienen könnte. Da es sich bei dem Plangebiet um eine Fläche am Siedlungsrand, umgeben von z. T. stark frequentierten Straßen handelt und der Teich sehr klein ist, sind mögliche Populationen der potentiell zu erwartenden Amphibien als

äußerst klein einzuschätzen. Der planungsrelevante Kammmolch als Bewohner offener Landschaften kann hier ausgeschlossen werden. Somit ist mit einer Beeinträchtigung planungsrelevanter Amphibienarten nicht zu rechnen.

6.4 Reptilien

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3910, Quadrant 2) und sind in Tabelle 2 dargestellt. Beim Kreis Steinfurt und der Biologischen Station Kreis Steinfurt liegen keine weiteren Hinweise zu Vorkommen vor.

Tabelle 5: Potenziell im Plangebiet vorkommende Reptilienarten (LANUV NRW 2018, Nachweise ab 2000)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EZ ATL	KlGehoel	oVeg	Gaert	Gebaeu
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)

Erläuterungen zu Tabelle 5:

EZ ATL: Erhaltungszustand (atlantische Region), G = günstig

Lebensräume: KlGehoel = Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, oVeg = vegetationsfreie Biotope, Gaert = Gärten, Parkanlagen etc., Gebaeu = Gebäude

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39102?stillg=1&kl_gehoel=1&oveg=1&gaert=1&gebaeu=1; letzte Datenabfrage am 19.11.2018

Im Plangebiet befinden sich für diese wärmeliebende Reptilienart, welche ein Mosaik aus strukturreichen Habitaten auf meist sandigem Untergrund bevorzugt, keine passenden Habitate, sodass diese Art im Gebiet auszuschließen ist.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: nein.

Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Lebensraum für Vögel dar. Es ist nicht anzunehmen, dass das Plangebiet von planungsrelevanten Arten als Bruthabitat genutzt wird. Dennoch muss die Rodung von Gehölzen und eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um auch die Tötung von Ubiquisten (Allerweltsarten) ausschließen zu können.

Fledermäuse: nein.

Gehölze mit Höhlenstrukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Folglich kann eine Tötung von Individuen durch Baumfällungen ausgeschlossen werden. Möglicherweise nutzen Zwergfledermäuse das vorhandene Haus als Quartier und könnten im Rahmen eines Gebäudeabrisses getötet werden. Sollte das vorhandene Gebäude im Zuge der Planung abgerissen werden, muss ein fachkundiger Gutachter zuvor das Gebäude auf Vorkommen von Fledermäusen hin untersuchen.

Amphibien und Reptilien: nein.

Trotz eines kleinen Gartenteiches, welcher bei der Neubebauung zugeschüttet wird, sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten zu erwarten. Eine Zuschüttung des Teiches sollte aber aufgrund einer möglichen Besiedlung anderer nach BNatSchG geschützten Amphibienarten außerhalb der Paarungs-, Laich- und Larvalentwicklungszeit durchgeführt werden (1. Oktober bis 31. Januar). Für die potentiell vorkommende Zauneidechse fehlen im Plangebiet wichtige Habitatstrukturen, sodass diese Art nicht zu erwarten ist.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel: nein.

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten, gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten und sind zum größten Teil typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen (auch des Umfeldes) kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind.

Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Fledermäuse: nein.

Von einer Betroffenheit einer lokalen Population ist aller Voraussicht nach nicht auszugehen.

Amphibien und Reptilien: nein.

Es sind keine planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten im Gebiet zu erwarten. Die Betroffenheit einer lokalen Population ist also auszuschließen. Eine größere Lokalspopulation anderer Amphibienarten ist aufgrund der Ausstattung und Größe des potentiellen Laichgewässers nicht anzunehmen.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: nein.

Es konnten keine Höhlenstrukturen oder Nester in den im Plangebiet vorhandenen Gehölzen festgestellt werden. Brutvorkommen von planungsrelevanten Arten sind nicht zu erwarten. Die weiteren potenziell im Plangebiet vorkommenden Brutvögel legen ihre Nester z. T. jedes Jahr neu an. Sollten Gehölze im Rahmen der Bauarbeiten gerodet werden müssen, ist dies außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen.

Fledermäuse: nein.

In den vorhandenen Gehölzen konnten keine Höhlenstrukturen festgestellt werden, die Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten. Möglicherweise dient das Gebäude Zwergfledermäusen als Ruhestätte. Vor einem Abriss ist eine Untersuchung dahingehend anzufertigen, um die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden.

Amphibien und Reptilien: nein.

Trotz eines kleinen Gartenteiches, welcher bei der Neubebauung zugeschüttet wird, sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten zu erwarten. Eine Zuschüttung des Teiches sollte aber aufgrund einer möglichen Besiedlung nicht planungsrelevanter Amphibienarten außerhalb der Paarungs-, Laich- und Larvalentwicklungszeit durchgeführt werden (1. Oktober bis 31. Januar). Für die potentiell vorkommende Zauneidechse fehlen im Plangebiet wichtige Habitatstrukturen, sodass diese Art ebenfalls nicht zu erwarten ist.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

8 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

Fällung/Rodung von Gehölzen:

Die Rodung von Gehölze und eine Baufeldräumung sollte außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um mögliche anwesende Vogelindividuen (incl. Jungvögel) nicht zu töten/zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören.

Die Zuschüttung des Gartenteiches sollte außerhalb der Paarungs-, Laich- und Larvalentwicklungszeit von möglicherweise vorkommenden, nicht planungsrelevanten Amphibienarten erfolgen, also zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Januar.

Bei der Bauausführung sind die randlich stehenden hochstämmigen Gehölze (Stamm, Wurzelraum) durch Schutzmaßnahmen vor Bauschäden zu schützen.

Empfehlungen

Neben den o .a. Vermeidungsmaßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zu allgemeinen Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden:

- Es wäre wünschenswert bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder dem Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechtem Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010)
- Zur Förderung der Höhlenbrüter könnten in Grünstreifen (z.B. an den hochstämmigen Eichen im Osten des Plangebietes) künstliche Nisthilfe angeboten werden (z.B. Meisen, Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling).
- Auf der Homepage „Vögel und Glas“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach und der Wiener Umweltschutzgesellschaft gibt es Informationen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben (SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT O.J.).
- Für die Außenbeleuchtung wird die Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insekten-freundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin) empfohlen. Die Beleuchtung sollte möglichst sparsam gewählt und Dunkelräume erhalten werden. Dazu sollten die Lampen möglichst niedrig aufgestellt werden und geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite

aufweisen, sodass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sollten vermieden werden (vgl. Geiger et al. 2007).

9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Nordwalde (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) plant für eine etwa 0,34 Hektar große Fläche eines Privatgrundstückes die 1. Änderung des Bebauungsplans (BP) Nr. 35 „Fraling“ zur Schaffung allgemeinerrechtlicher Voraussetzungen für den Bau zusätzlicher Wohneinheiten.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe I beauftragt.

Bei einer Begehung am 13.11.2018 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf ihre Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500 m Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (LINFOS) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt.

Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Essentielle Nahrungshabitate von planungsrelevanten Arten sind durch die Planung nicht betroffen. Das bestehende Gebäude könnte Zwergfledermäusen als Ruhestätte dienen und sollte bei einem Abriss dahingehend untersucht werden. Planungsrelevante Amphibienarten sind aufgrund von nicht geeigneten Laich- und Landhabitaten nicht zu erwarten. Ebenso fehlen geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Reptilien.

Allerdings können Amphibienvorkommen nicht planungsrelevanter Arten für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Es befindet sich ein kleiner Gartenteich auf dem Grundstück, der möglicherweise besiedelt wird.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien somit nicht vor. Sollte das bestehende Gebäude abgerissen werden, könnten Verbotstatbestände eintreten, sodass vor einem Abriss eine Untersuchung zum Vorkommen von Zwergfledermäusen durchgeführt werden sollte.

Dennoch sollten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden: Gehölze sollten im Rahmen der Bauarbeiten ebenso wie die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden. Die Beseitigung des Gartenteiches sollte in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar durchgeführt werden.

Es werden weitere Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt formuliert.

10 Literatur

- GEIGER, A., KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 783-789.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS,, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, aufgerufen am 19.11.2018, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Schlussbericht, 09.03.2017
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>
- WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am 04.09.2017, http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm

Osnabrück/Belm, 20.07.2018


.....

Dr. Johannes Melter

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.